

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e8c06721-5afe-3bae-9e7a-987d0ae573f5>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Campingflaschen (TRG 602)
Amtliche Abkürzung	TRG 602
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 602 - Baubestimmungen [\(1\)](#)

2.1 Jede Campingflasche muß einen rundum angeschweißten Fuß haben, dessen äußerer Durchmesser nicht kleiner sein darf als der äußere Durchmesser der Flasche. Abweichend von Satz 1 darf der Fuß einen äußeren Durchmesser haben, der das 0,9fache des äußeren Durchmessers der Flasche nicht unterschreitet, wenn die Höhe des Flaschenkörpers das 1,25fache des äußeren Durchmessers der Flasche nicht überschreitet. Der Fuß muß am oberen Rand abgewinkelt [\(2\)](#) sein und entweder am oberen Rand Aussparungen oder am zylindrischen Teil Belüftungsöffnungen haben. Füße mit Aussparungen am oberen Rand müssen mindestens 3 Stege ausreichender Länge [\(3\)](#) haben. Die Stege müssen jeweils auf ganzer Länge, der obere Rand nicht ausgesparter Füße muß rundum angeschweißt sein.

2.2 Jede Campingflasche darf nur eine Öffnung haben; die Öffnung muß zentrisch im oberen Boden liegen. Zum unmittelbaren Anschluß der Armatur (Rückschlagventil) muß in die Öffnung eine ausreichend bemessene Ventilmuffe eingeschweißt oder eingelötet sein. Das Innengewinde der Ventilmuffe muß als Gegenanschluß zum Rückschlagventil (s. Abschn. 2.3 Abs. 3) ausgeführt sein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Vgl. als Beispiel DIN 4669 Blatt 2 August 1960.

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Bei 3 Stegen wird als ausreichende Länge eines Steges eine solche von $D_a/3$ angesehen. Bei 6 Stegen ist die Stegbreite nach DIN 4669 zu wählen.

